

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>§ 13 Einsammlungssysteme</p> <p>(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt. Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle in die an allgemein zugänglichen Plätzen aufgestellten Sammelcontainer oder zu den von der Stadt betriebenen abfallwirtschaftlichen Anlagen zu bringen. An den Sammelstellen dürfen keine Abfälle neben den Sammelcontainern abgestellt werden.</p>	<p>§ 13 Einsammlungssysteme, Abfuhrtermine</p> <p>(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt. Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle in die an allgemein zugänglichen Plätzen aufgestellten Sammelcontainer oder zu den von der Stadt betriebenen abfallwirtschaftlichen Anlagen zu bringen. An den Sammelstellen dürfen keine Abfälle neben den Sammelcontainern abgestellt werden.</p> <p>(3) Die Abfuhrtermine sowie die Standplätze und Öffnungszeiten der abfallwirtschaftlichen Anlagen werden laufend im Internet unter www.elw.de veröffentlicht und können auch im Servicecenter der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 120, oder telefonisch über die Rufnummer 0611/31-9700 erfragt werden."</p>
<p>§ 14 Abs. 5</p> <p>(5) Die Stadt legt für jedes anschlusspflichtige Grundstück Art, Größe, Anzahl und Zweck der Sammelbehälter fest. Sie berücksichtigt hierbei die zu erwartenden Abfallmengen und die Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück soll die Anzahl der Sammelbehälter so gering wie möglich gehalten werden.</p>	<p>§ 14 Abs. 5</p> <p>(5) Die Stadt legt für jedes anschlusspflichtige Grundstück Art, Größe, Anzahl, Leerungsintervalle und Zweck der Sammelbehälter fest. Sie berücksichtigt hierbei die zu erwartenden Abfallmengen und die Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück soll die Anzahl der Sammelbehälter so gering wie möglich gehalten werden.</p>
<p>§ 14 Abs. 6</p>	<p>§ 14 Abs. 6</p>

<p>(6) Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Stadt die Anzahl oder Größe der Sammelbehälter anpassen. Eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens erfolgt nur, wenn nachweislich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück in einem Zeitraum von 3 Monaten, nicht nur jahreszeitlich bedingt, eine verminderte Abfallmenge angefallen ist. Die Stadt behält sich vor, die anfallenden Abfallmengen in diesem Zeitraum zu überprüfen.</p>	<p>(6) Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Stadt die Anzahl, Leerungsintervalle oder Größe der Sammelbehälter anpassen. Eine Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter erfolgt nur, wenn nachweislich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück in einem Zeitraum von 3 Monaten, nicht nur jahreszeitlich bedingt, eine verminderte Abfallmenge angefallen ist. Die Stadt behält sich vor, die anfallenden Abfallmengen in diesem Zeitraum zu überprüfen.</p>
<p>§ 15 Abs. 5</p> <p>(5) Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für alle Sammelbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung einzelner Sammelbehälter abgesehen werden. In diesem Fall sind die jeweiligen Abfälle von den Anschlusspflichtigen an den abfallwirtschaftlichen Anlagen anzuliefern mit Ausnahme der Verkaufsverpackungen, die über Gelbe Säcke erfasst werden; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 15 Abs. 5</p> <p>(5) Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für alle Sammelbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung einzelner Sammelbehälter abgesehen werden. In diesem Fall sind die jeweiligen Abfälle von den Anschlusspflichtigen an den abfallwirtschaftlichen Anlagen anzuliefern.</p>
<p>§ 18 Abs. 3</p> <p>(3) Die Bioabfallsammlung erfolgt wöchentlich mit Ausnahme der Monate November bis einschließlich März. In diesen Monaten erfolgt die Leerung 14-täglich. Der Zeitpunkt des Wechsels des Leerungsintervalls wird jeweils von der Stadt festgesetzt und bekanntgegeben.</p>	<p>§ 18 Abs. 3</p> <p>(3) Die Bioabfallsammlung erfolgt in der Zeit von Frühjahr bis Herbst in der Regel wöchentlich und in der Winterzeit 14-täglich. Der Zeitpunkt des Wechsels des Leerungsintervalls wird jeweils von der Stadt festgesetzt und gemäß § 13 Abs. 3 bekanntgegeben.</p>
<p>§ 21 Abs. 1</p> <p>(1) Die Stadt sammelt Sperrmüll aus privaten Haushaltungen getrennt nach den in Absatz 2 genannten Sperrmüllarten auf Abruf ein (Holsystem). Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 genannten Abfälle.</p>	<p>§ 21 Abs. 1</p> <p>(1) Die Stadt sammelt Sperrmüll getrennt nach den in Absatz 2 genannten Sperrmüllarten auf Abruf ein (Holsystem). Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 genannten Abfälle.</p>

<p>§ 25 Sonstige vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle</p> <p>Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 werden im Bringsystem in Mengen bis zu 700 l an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen gesammelt, Mengen über 700 l nur über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 werden im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch gesammelt. Asbesthaltige Bauabfälle sowie Glas- und Mineralwolle werden nur – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - verpackt, Ölfässer und Regentonnen nur gereinigt angenommen.</p>	<p>§ 25 Sonstige vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 werden im Bringsystem in Mengen bis zu 700 l an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen gesammelt, Mengen über 700 l nur über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Asbesthaltige Bauabfälle sowie Glas- und Mineralwolle werden nur - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - verpackt angenommen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Glas- und Mineralwolle aus privaten Haushaltungen im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch über die bei der Stadt erhältlichen Abfallsäcke gesammelt. Glas- und Mineralwolle werden nur in städtischen Abfallsäcken verpackt angenommen.</p> <p>(3) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 werden im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch gesammelt. Ölfässer und Regentonnen werden nur gereinigt angenommen.</p>												
<p>§ 29 Gebührensätze für die städtische Abfalleinsammlung, -beförderung, -behandlung und –entsorgung</p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Sammelbehältervolumen für Restabfall. Für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und die Entsorgung des Abfalls sind folgende Gebühren zu zahlen:</p> <table border="1" data-bbox="163 1209 1084 1396"> <tr> <td>Volumen des Sammelbehälters zur</td> <td>a) einmalige Leerung in der</td> <td>b) einmalige Leerung 14-</td> <td>c) reduzierte Gebühr für Eigenko</td> <td>d) reduzierte Gebühr für</td> <td>e) über- und außerplanmäßige</td> </tr> </table>	Volumen des Sammelbehälters zur	a) einmalige Leerung in der	b) einmalige Leerung 14-	c) reduzierte Gebühr für Eigenko	d) reduzierte Gebühr für	e) über- und außerplanmäßige	<p>§ 29 Gebührensätze für die städtische Abfalleinsammlung, -beförderung, -behandlung und –entsorgung</p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Sammelbehältervolumen für Restabfall. Für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und die Entsorgung des Abfalls sind folgende Gebühren zu zahlen:</p> <table border="1" data-bbox="1115 1209 2036 1396"> <tr> <td>Volumen des Sammelbehälters zur</td> <td>a) einmalige Leerung in der</td> <td>b) einmalige Leerung 14-</td> <td>c) reduzierte Gebühr für Eigenko</td> <td>d) reduzierte Gebühr für</td> <td>e) über- und außerplanmäßige</td> </tr> </table>	Volumen des Sammelbehälters zur	a) einmalige Leerung in der	b) einmalige Leerung 14-	c) reduzierte Gebühr für Eigenko	d) reduzierte Gebühr für	e) über- und außerplanmäßige
Volumen des Sammelbehälters zur	a) einmalige Leerung in der	b) einmalige Leerung 14-	c) reduzierte Gebühr für Eigenko	d) reduzierte Gebühr für	e) über- und außerplanmäßige								
Volumen des Sammelbehälters zur	a) einmalige Leerung in der	b) einmalige Leerung 14-	c) reduzierte Gebühr für Eigenko	d) reduzierte Gebühr für	e) über- und außerplanmäßige								

Sammlung von Restabfällen	Woche	täglich	m-postierer bei wöchentlicher Leerung	Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung	Leerung
Liter	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	
	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter
60	-	128,00	-	115,20	27,00
120	-	195,00	-	175,50	27,50
240	644,00	322,00	579,60	289,80	29,00
660	1.478,00	-	1.330,20	-	32,00
1.100	1.980,00	-	1.782,00	-	35,00

Sammlung von Restabfällen	Woche	täglich	m-postierer bei wöchentlicher Leerung	Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung	Leerung
Liter	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	
	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter	EUR je Behälter
60	-	128,00	-	115,20	31,00
120	-	195,00	-	175,50	31,50
240	644,00	322,00	579,60	289,80	33,50
660	1.478,00	-	1.330,20	-	37,50
1.100	1.980,00	-	1.782,00	-	40,50

Findet eine Leerung regelmäßig mehr als einmal in der Woche statt, so ist die unter a) bezeichnete Gebühr um die Anzahl der wöchentlichen Leerungen zu vervielfältigen. Die Gebühr für Eigenkompostierer mit einer erteilten Befreiung vom Anschlusszwang nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung wird um 10 v.H. ermäßigt. Der Gebührensatz für die Sammelbehälter für Restabfälle erhöht sich beim Einsatz von Abfallverdichtungsgeräten nach § 16 Abs. 4 um den Verdichtungsfaktor des eingesetzten Verdichtungsgerätes.

(2) Für die Reinigung (§ 16 Abs. 3) oder den Wechsel (§ 14 Abs. 6) der Sammelbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 53,00 EUR je

Findet eine Leerung regelmäßig mehr als einmal in der Woche statt, so ist die unter a) bezeichnete Gebühr um die Anzahl der wöchentlichen Leerungen zu vervielfältigen. Die Gebühr für Eigenkompostierer mit einer erteilten Befreiung vom Anschlusszwang nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung wird um 10 v.H. ermäßigt. Der Gebührensatz für die Sammelbehälter für Restabfälle erhöht sich beim Einsatz von Abfallverdichtungsgeräten nach § 16 Abs. 4 um den Verdichtungsfaktor des eingesetzten Verdichtungsgerätes.

(2) Für die Reinigung (§ 16 Abs. 3) oder den Wechsel (§ 14 Abs. 6) der Sammelbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 57,00 EUR je

<p>Sammelbehälter erhoben. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind der einmalige Wechsel inner-halb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss und die endgültige Abmeldung der Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer. Ist für mehrere angeschlossene Grundstücke ein Sammelbehälter aufgestellt worden, so haften die Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.</p>	<p>Sammelbehälter erhoben. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind der einmalige Wechsel inner-halb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss und die endgültige Abmeldung der Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer. Ist für mehrere angeschlossene Grundstücke ein Sammelbehälter aufgestellt worden, so haften die Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.</p>
<p>(3) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung und Überprüfung eines Antrages auf Reduzierung des Restabfallbehältervolumens nach § 14 Abs. 6 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 52,00 EUR. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Benutzungszwang zur Bioabfallsammlung nach § 8 Abs. 1 und 4 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 52,00 EUR erhoben, höchstens jedoch der Betrag, um den die Restabfallgebühr nach Abs. 1 Satz 4 ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.</p>	<p>(3) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung und Überprüfung eines Antrages auf Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter nach § 14 Abs. 6 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 54,00 EUR. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Benutzungszwang zur Bioabfallsammlung nach § 8 Abs. 1 und 4 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 54,50 EUR erhoben, höchstens jedoch der Betrag, um den die Restabfallgebühr nach Abs. 1 Satz 4 ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.</p>
<p>(4) Das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll ist bis zu viermal im Kalenderjahr gebührenfrei, soweit der bereitgestellte Abfall die haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreitet. Für Mengen, die über Satz 1 hinausgehen, wird je angefangenen Kubikmeter eine Gebühr in Höhe von 23,00 EUR erhoben. Für jede zusätzliche Sperrmüllabholung wird eine Gebühr in Höhe von 14,00 EUR erhoben zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 21,00 EUR je angefangenen Kubikmeter. Zusätzliche Abholungen und Übermengen sind schriftlich zu beantragen.</p>	<p>(4) Das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll ist bis zu viermal im Kalenderjahr gebührenfrei, soweit der bereitgestellte Abfall die haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreitet. Für Mengen, die über Satz 1 hinausgehen, wird je angefangenen Kubikmeter eine Gebühr in Höhe von 29,00 EUR erhoben. Für jede zusätzliche Sperrmüllabholung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 29,00 EUR je angefangenen Kubikmeter. Zusätzliche Abholungen und Übermengen sind schriftlich zu beantragen.</p>
<p>(5) Das Entgelt für den Erwerb eines städtischen Abfallsackes für Restabfall beträgt 3,50 EUR, für den Erwerb eines städtischen Papiersackes für Gartenabfälle 1,50 EUR. Darin enthalten sind auch die Gebühren für Beförderung und Entsorgung.</p>	<p>(5) Das Entgelt für den Erwerb eines städtischen Abfallsackes für Restabfall beträgt 3,80 EUR, für den Erwerb eines städtischen Papiersackes für Gartenabfälle 1,60 EUR. Darin enthalten sind auch die Gebühren für Beförderung und Entsorgung.</p>
<p>§ 30 Gebührensätze für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen bei Eigenbeförderung</p>	<p>§ 30 Gebührensätze für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen bei Eigenbeförderung</p>

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch angelieferten Abfällen über die Deponiewaage richtet sich nach den Gebührenklassen, denen die jeweiligen Abfallarten zugeordnet sind:

Gebühren-klasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/Mg
1	Mineralische Abfälle, nicht rieselfähig, Z 2	30,00
2	Mineralische Abfälle, nicht rieselfähig, Z 3	33,00
3	Mineralische Abfälle nicht rieselfähig, Z 4	40,00
4	Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 2	23,00
5	Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 3	25,00
6	Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 4	30,00
7	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht $\leq 1,0$ Mg pro m ³	56,00
8	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch,	73,00
9	Leichte oder gering verdichtete mineralische Abfälle (KMF, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.)	273,50
10	Mineralische Abfälle in BigPacks verpackt	56,00
11	Sperrige Gartenabfälle	21,82
12	Sortenreine Bioabfälle	78,75
13	Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	89,40

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch angelieferten Abfällen über die Deponiewaage richtet sich nach den Gebührenklassen, denen die jeweiligen Abfallarten zugeordnet sind:

Gebühren-klasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/Mg
1	Mineralische Abfälle, nicht rieselfähig, Z 2	30,00
2	Mineralische Abfälle, nicht rieselfähig, Z 3	33,00
3	Mineralische Abfälle nicht rieselfähig, Z 4	45,00
4	Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 2	26,00
5	Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 3	27,00
6	Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 4	35,00
7	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht $\leq 1,0$ Mg pro m ³	60,00
8	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch,	75,00
9	Leichte oder gering verdichtete mineralische Abfälle (KMF, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.)	170,00
10	Mineralische Abfälle in BigPacks verpackt	65,00
11	Sperrige Gartenabfälle	41,65
12	Sortenreine Bioabfälle	76,40
13	Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	118,30

(2) Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2 Mg wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 11,00 EUR je Wiegevorgang erhoben.

(3) Die Anlieferung von Sperrmüll an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 158,50 EUR. Für Mengen über 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l 44,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(4) Die Anlieferung von Bodenaushub und Bauschutt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2; Gebührenklasse 3, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Bau- und Abbruchunternehmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l 37,40 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 3, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(5) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 25 betragen an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und an

(2) Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2 Mg wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **11,50** EUR je Wiegevorgang erhoben.

(3) Die Anlieferung von Sperrmüll an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie **175,00** EUR. Für Mengen über 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l **60,00** EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(4) Die Anlieferung von Bodenaushub und Bauschutt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2; Gebührenklasse 3, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Bau- und Abbruchunternehmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l **45,00** EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 3, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(5) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 25 betragen an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und an

<p>den Wertstoffhöfen bei einem Volumen bis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 80 Liter, 2,75 EUR, 2. 160 Liter, 5,50 EUR, 3. 240 Liter, 8,25 EUR, 4. 320 Liter, 11,00 EUR, 5. 700 Liter, 24,10 EUR. <p>Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.</p> <p>(6) Abweichend von § 30 Abs. 5 betragen die Gebühren für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brandschutz- und Garagentüren, die nicht aus Metall bestehen, 44,40 EUR je Stück, 2. Badewannen aus Kunststoff 44,40 EUR je Stück, 3. Fenster sowie Türen 22,20 EUR je Stück, 4. Öltanks und -fässer bis 1.000 l, 44,40 EUR je Stück, 5. Kunststofffässer und -tonnen bis 1.000 l, 22,20 EUR je Stück, 6. Pkw-Reifen ohne Felgen 3,50 EUR je Stück, 7. Pkw-Reifen mit Felgen 7,00 EUR je Stück, 8. Lkw-Reifen ohne Felgen 11,75 EUR je Stück und 9. Lkw-Reifen mit Felgen 18,80 EUR je Stück. <p>(7) Die Anlieferung von sperrigen Gartenabfällen an der Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen ist in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 24,20 EUR. Für jede darüber hinausgehende Anlieferung mit einem Volumen von mehr als 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 11, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von sperrigen Gartenabfällen,</p>	<p>den Wertstoffhöfen bei einem Volumen bis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 80 Liter, 4,00 EUR, 2. 160 Liter, 8,00 EUR, 3. 240 Liter, 12,00 EUR, 4. 320 Liter, 16,00 EUR, 5. 700 Liter, 35,00 EUR. <p>Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.</p> <p>(6) Abweichend von § 30 Abs. 5 betragen die Gebühren für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brandschutz- und Garagentüren, die nicht aus Metall bestehen, 50,20 EUR je Stück, 2. Badewannen aus Kunststoff 50,20 EUR je Stück, 3. Fenster sowie Türen 25,10 EUR je Stück, 4. Öltanks und -fässer bis 1.000 l, 50,20 EUR je Stück, 5. Kunststofffässer und -tonnen bis 1.000 l, 25,10 EUR je Stück, 6. Pkw-Reifen ohne Felgen 3,50 EUR je Stück, 7. Pkw-Reifen mit Felgen 7,00 EUR je Stück, 8. Lkw-Reifen ohne Felgen 11,75 EUR je Stück, 9. Lkw-Reifen mit Felgen 18,80 EUR je Stück und 10. Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken verpackt 5,00 EUR je städtischer Abfallsack. <p>(7) Die Anlieferung von sperrigen Gartenabfällen an der Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen ist in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 35,00 EUR. Für jede darüber hinausgehende Anlieferung mit einem Volumen von mehr als 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 11, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch</p>
--	---

die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.) erlangt wurden, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l 6,75 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 11, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(8) Die Entsorgung von Sonderabfällen in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Schadstoffsammelfahrzeugen ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Entsorgung der nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ausgeschlossenen Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt 3,35 EUR je kg.

erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von sperrigen Gartenabfällen, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.) erlangt wurden, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l 10,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 11, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(8) Die Entsorgung von Sonderabfällen in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Schadstoffsammelfahrzeugen ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Entsorgung der nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ausgeschlossenen Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt 4,10 EUR je kg.